

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 TGO 2001 wird nachstehender, in der 09. GEMEINDERATSSITZUNG am 13.12.2023 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Voranschlag 2024, mittelfristiger Finanzplan 2025-2028

Der Bericht und Antrag des Bürgermeisters und Stadtrates sowie die umfangreichen Unterlagen und Berichte der Finanz- und Wirtschaftsabteilung, sowie der Umstand, dass keine Einwendungen von Gemeindebürgern gegen den Voranschlagsentwurf 2024 erhoben wurden, werden zustimmend zur Kenntnis genommen und der Gemeinderat beschließt:

- 1) Der Gemeinderat genehmigt den Voranschlagsentwurf 2024 und mittelfristigen Finanzplan 2025 bis 2028 (Fassung vom 07.12.2023) mit den nachfolgend angeführten Anlagen gem. § 5 VRV 2015 idgF bzw. den §§ 82, 88 und 91 TGO 2001.

Anlage 1a, 1b je für Finanzierungs- und Ergebnishaushalt
Anlage 4 – Personaldaten, Nachweis Personalaufwand
Anlage 5b – Querschnitt
Anlage 6a – Transferzahlungen
Anlage 6b – Rücklagen und Zahlungsmittelreserven
Anlage 6c – Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst
Anlage 6f – hausinterne Vergütungen
Anlage 6i – Leasingspiegel
Anlage 6q – Rückstellungsspiegel
Anlage 6r – Haftungsnachweis

Nachweis der Investitionstätigkeit (§ 82 TGO)
MFP – Ergebnishaushalt (§ 88 TGO)
MFP – Finanzierungshaushalt (§88 TGO)
Dienstposten- und Stellenplan (§91 TGO)

- 2) Gem. § 90 TGO Abs. 3 ist der Haushaltsausgleich gegeben. Der negative Saldo 5 aus der voranschlagswirksamen Gebarung kann durch vorhandene Zahlungsmittelreserven (Rücklagen) und positiv Girokontenstände zum 31.12.2023 bedeckt werden.
- 3) Die im Abgaben- bzw. Entgeltnachweis (Anlage – eigener Aushang) detailliert ausgewiesenen Gemeindeabgaben (Steuern, Abgaben, Gebühren) und wichtigen Entgelte werden mit den angeführten Beträgen bzw. Sätzen genehmigt.
- 4) Die im Voranschlag 2024 vorgesehenen Darlehensaufnahmen sind, nach Maßgabe der Liquiditätslage abzuwickeln bzw. auszuschreiben und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuführen.
- 5) Die Anlage von zweckgebundenen Zahlungsmittelreserven (Sonderrücklagen) aus Haushaltsmitteln 2023, mit den im Bericht detailliert angeführten Beträgen für Rücklage

Hilfsfond-Teuerungsausgleich EUR 50.000, Rücklage LED-Umstellung Festung Kufstein EUR 270.000; Rücklage Radtrail EUR 25.000 und Rücklage Energiekosten 2024 EUR 130.000 werden genehmigt.

Die Aufstockung der allgemeinen Zahlungsmittelreserve (Betriebsmittelrücklage) zur Sicherung der Liquidität im Haushaltsjahr 2024 wird genehmigt.

- 6) Die beiliegende Vollzugsanweisung zum Voranschlag 2024 wird genehmigt.
- 7) Der beiliegende Dienstpostenplan für Beamte und der Stellenplan für die Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Kufstein (Stadtamt und Stadtwerke) zum 1.1.2024 wird gem. GR-Beschluss vom 13.12.2023 in den Voranschlag integriert.
- 8) Beim Vollzug des Haushaltes 2024 sind eine äußerst strenge Haushaltsdisziplin und eine strikte Einhaltung der Mittelaufbringungs- und Mittelverwendungsansätze notwendig.
- 9) Abweichungen von Ansätzen des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages zum Ergebnishaushaltes und Finanzierungshaushaltes des Rechnungsabschlusses sind gem. § 106 TGO 2001, LGBl. 82/2019, ab dem Betrag von EUR 50.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen
- 10) Der im Stabilitätspakt 2012 gem. Artikel 12 (1) notwendigen Publikation von Haushaltsdaten wird durch Bereitstellung auf der vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, Wien betriebenen Plattform www.offenerhaushalt.at Rechnung getragen.
Der Voranschlag 2024 samt den Bestandteilen gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015 wird auf der Homepage der Stadt Kufstein www.kufstein.gv.at veröffentlicht.

F.d.R.d.A.:

**Mag. Fiona Primus
Stadtamtsdirektorin**

Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abzunehmen am: 29.12.2023

Abgenommen am:



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Mag. Fiona Primus

Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 14.12.2023